

SATZUNG
der Stadt Niederkassel gemäß § 39 h des Bundesbaugesetzes
zur Erhaltung der Kolonie in Niederkassel-Ranzel
vom 03.11.1986

Satzung und Änderungen

Satzung vom 03.11.1986, in Kraft: 14.11.1986

1. Änderungssatzung vom 27.06.2001, in Kraft: 01.01.2002
geändert § 5

Präambel

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 15.08.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Ranzel - Kolonie. Er umfaßt folgende Häuser:

- Liebigstr. 1 - 9 und 2 - 20, Porzer Str. 1 - 25 und 2 - 8, Akazienweg,
Kasseler Weg 2 - 8 sowie Feldmühlenstr. 2 - 4.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.



§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen bauliche Anlagen, die als Gesamtanlage und als Einzelgebäude von städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung für unsere Stadt sind und das geschlossene Straßen- und Ortsbild der Kolonie maßgeblich prägen.
2. Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der Kolonie. Sie gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
3. Die Satzung der Stadt Niederkassel über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen vom 01.08.1981 bleibt unberührt.

§ 3
Genehmigung baulicher Anlagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; das gilt nicht für innere Umbauten und

innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild nicht berühren.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Orts- und Straßenbild der Kolonie prägt,
- weil sie von geschichtlicher Bedeutung für unsere Stadt ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 68 Abs. 1 - 5 und § 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 213 Abs. 2 BauGB geahndet werden.

Begründung

der Satzung der Stadt Niederkassel gemäß § 39 h Bundesbau-gesetzes zur Erhaltung der Kolonie in Niederkassel-Ranzel

Die Wohnkolonie in Niederkassel-Ranzel ist wegen des guten Erhaltungszustandes, der Geschlossenheit der Anlage, sowie der sozial- und ortsgeschichtlichen Bezüge zu dem gegenüberliegenden Werk im Bestand und vor beeinträchtigenden Veränderungen zu schützen.

Dies erscheint sinnvoll, weil die erhaltungswerte historische Siedlung das Erscheinungsbild von Ranzel prägt und von städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Niederkassel ist.

Um die Geschlossenheit der Anlage zu gewährleisten, soll diese Satzung einen flächenbezogenen Ensembleschutz ermöglichen.

Niederkassel, den 18. Juni 1986

Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln

Gemäß § 39 h Abs. 1 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Stadt Niederkassel am 15.08.1985 beschlossene Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen mit der Bezeichnung von Gebieten, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus besonderen Gründen versagt werden kann.

Köln, den 02.10.1986

Der Regierungspräsident Köln
Az.: 35.2.61-9001-79.86
Im Auftrag gez. Liese Siegel